

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Fachkraft für Wasserwirtschaft

vom 21. Juli 2000

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Wasserwirtschaft**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 21. Juli 2000** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 10 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
						☐
						☐
						☐
						☐
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 10 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
						☐
						☐
						☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 10 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				☐
						☐
						☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
7	Informationstechnik und -verarbeitung (§ 10 Nr. 7)	a) Auswirkungen von Informationstechniken auf Arbeitsorganisation und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen	4*)			☐
		b) Hilfsmittel, insbesondere Handbücher und Dokumentationen, nutzen				☐
		c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden				☐
		d) Vorschriften zur Datensicherheit anwenden, Daten pflegen				☐
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informationssystemen lösen			4*)	☐
		f) Datennetze nutzen			4*)	☐
8	Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren (§ 10 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für manuelle und computerunterstützte Zeichnungserstellung unterscheiden und handhaben	10			☐
		b) Vervielfältigungstechniken anwenden				☐
		c) Zeichnungsvorschriften und -richtlinien anwenden				☐
		d) Werte in Tabellen, Diagrammen und Schaubildern darstellen				☐
		e) Koordinatensysteme anwenden				☐
		f) Gewässer und Leitungen in Lageplänen, Längenschnitten und Querprofilen darstellen				☐
		g) Planungsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauwerken zeichnen	4			☐
		h) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen				☐
						☐
9	Bautechnisches Berechnen (§ 10 Nr. 9)	a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen durchführen	7			☐
		b) Koordinatenberechnungen durchführen				☐
		c) Mengen für Bauleistungen berechnen				☐
		d) hydraulische Berechnungen für Freispiegelleitungen, Druckleitungen sowie für Abflüsse von Gewässern durchführen, insbesondere Tabellen anwenden			2	☐
		e) Verfahren der bodenmechanischen sowie statischen Berechnungen anwenden			2	☐

* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
10	Lage- und Höhenvermessungen (§ 10 Nr. 10)	a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben	7			☐
		b) amtliches und topographisches Kartenwerk nutzen				☐
		c) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen				☐
		d) Höhenmessungen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser, durchführen				☐
		e) Absteckungen von Bauwerken und Trassen durchführen				☐
		f) Messfehler erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen				☐
		g) Aufnahmen von Längen- und Querprofilen durchführen		2		☐
		h) topographische Aufnahmen durchführen			2	☐
11	Baustoffe und Böden (§ 10 Nr. 11)	a) Böden und Gesteine nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden	2			☐
		b) Bau- und Bauhilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden				☐
		c) Rohmaterialien und Armaturen nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden		2		☐
		d) Verfahren zur Prüfung von Baustoffen und Böden unterscheiden				☐
		e) Möglichkeiten der Wiederverwertung von Baustoffen unterscheiden			2	☐
						☐
						☐
						☐
12	Messen, Erfassen und Auswerten wasserwirtschaftlicher Daten (§ 10 Nr. 12)	a) Wasserkreislauf und Grundsätze des Wasserhaushaltes darstellen	4			☐
		b) Messeinrichtungen, insbesondere Grundwasserstandsmessstellen, Messwehre, Venturieranlagen, Pegelanlagen sowie Wetterstationen, unterscheiden				☐
		c) Vorschriften und Richtlinien der Hydrologie anwenden		2		☐
		d) Wasserstands- und Abflussmengen durchführen, Messgeräte pflegen				☐
		e) Beobachtungswerte erfassen und Hauptwerte anwenden			2	☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		d) Unterlagen für wasserrechtliche Anzeigen, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausarbeiten und beurteilen e) Unterlagen für Abstimmungsverfahren von wasserwirtschaftlichen Planungen unter Berücksichtigung der Raum- und Bauleitplanung sowie der Fachplanungen Dritter und Träger öffentlicher Belange bearbeiten		4		☐ ☐
		f) bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für Baustoffe, Bauteile und Anlagen beurteilen g) Unterlagen für Eignungsfeststellungen von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen bearbeiten und beurteilen h) Unterlagen für Planfeststellungen und Plangenehmigungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bearbeiten i) bei Untersuchungs- und Sanierungsverfahren mitwirken k) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmepläne darstellen und bei der Erstellung der Pläne mitwirken			11	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
15	Abwicklung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 10 Nr. 15)	a) Regeln der Wasserwirtschaft anwenden b) Einsatz von Maschinen und Geräten beurteilen	2			☐ ☐
		c) vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter anwenden d) bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen mitwirken, insbesondere Abstimmungen mit Dritten sowie örtliche Erhebungen durchführen e) bei der Vorbereitung, Überwachung und Abrechnung von Maßnahmen der Gewässerrenaturierung, der Gewässer-, Deich- und Dammunterhaltung mitwirken		5		☐ ☐ ☐
		f) Unterlagen für Ausschreibungen bearbeiten und bei Vergabeverfahren mitwirken g) bei der Erledigung von Aufgaben der Bauleitung und der Bauüberwachung mitwirken und dabei insbesondere – Kontrollprüfungen auf der Baustelle durchführen und auswerten, – örtliche Aufmaße herstellen, – bei der Abnahme von Baumaßnahmen mitwirken sowie – Baumaßnahmen abrechnen			5	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
16	Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete (§ 10 Nr. 16)	a) Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung von Schutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten anwenden	2			☐
		b) Datenerhebung und örtliche Überprüfungen für die Festsetzung von Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und von Überschwemmungsgebieten sowie zur Ermittlung von Retentionsräumen an Gewässern durchführen c) Gebietsgrenzen ermitteln		4		☐ ☐
		d) Unterlagen für Festsetzungs- und Feststellungsverfahren bearbeiten und bei der Durchführung mitwirken e) Wasserbuch und Liegenschaftskataster anwenden			6	☐ ☐
17	Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten (§ 10 Nr. 17)	a) bei Gewässer- und Wasserschutzgebiets-schauen mitwirken und Überprüfungen an Gewässern durchführen	2			☐
		b) Kontrollen bei kommunalen Abwasserkanälen, -anlagen und -einleitungen, insbesondere im Rahmen der Eigenkontrolle und der staatlichen Überwachung, durchführen c) Wasserversorgungsanlagen kontrollieren		3		☐ ☐
		d) Hochwasserdienst, insbesondere Hochwasserdienstordnungen und Einsatzpläne, darstellen e) Kontrollen bei gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen und -einleitungen durchführen f) Anlagen und Betriebe zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen überwachen g) bei Aufgaben der Zustandserfassung und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung in Schutz- und Überschwemmungsgebieten mitwirken			5	☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
18	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 10 Nr. 18)	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern	2*)			☐
		b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere – Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen, – Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln erkennen, Ursachen und Fehler beseitigen, Vorgänge dokumentieren, – zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			2*)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet